



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

4. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem **02.06.2025** um **17:00** Uhr
in **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-
Straße 2,
04916 Herzberg (Elster)**

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Aktueller Sachstand Breitbandausbau Landkreis Elbe-Elster
 - 3 Anschlussdirektvergabe an die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH zur Durchführung des ÖPNV im Landkreis Elbe-Elster ab dem 01.09.2027
Vorlage: BV-228/2025
 - 4 Berufung von Mitgliedern in den Naturschutzbeirat für die Legislatur 2025-2030
Vorlage: BV-225/2025
 - 5 Termin für die Wahl des Landrates
Vorlage: BV-232/2025
 - 6 Kreiswahlleitung für die Kommunalwahl
Vorlage: BV-220/2025
 - 7 Abberufung und Berufung eines stellvertretenden Mitglieds der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster
Vorlage: BV-218/2025
 - 8 Abberufung eines Vertreters und Bestellung einer Vertreterin in der Versammlungsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
Vorlage: BV-219/2025
 - 9 Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport auf Vorschlag der Fraktion LUN/UWG/Oec
Vorlage: BV-222/2025
 - 10 Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit auf Vorschlag der Fraktion LUN/UWG/Oec
Vorlage: BV-223/2025
 - 11 Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Fraktion LUN/UWG/Oec
Vorlage: BV-224/2025
 - 12 Festsetzung von Dienstaufwandsentschädigungen für die Wahlbeamten des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: BV-233/2025
 - 13 Öffentliche Informationen und Anfragen
- ##### B) Nichtöffentlicher Teil
- 14 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Herzberg, den 22. Mai 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Finsterwalde im Zuge der Kreisstraße K 6262

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden im Einvernehmen mit der Stadt Finsterwalde die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6262 in der Stadt Finsterwalde verläuft im Abschnitt 005 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km 0,403, im Abschnitt 007 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km 0,060 und im Abschnitt 015 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km 1,406.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Immobilienmanagement, SG Hoch- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster veröffentlicht und auf der Internetseite www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag eingestellt.

Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Herzberg, den 13.05.2025

Christian Jaschinski
Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Finsterwalde im Zuge der Kreisstraße K 6229(1)

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden im Einvernehmen mit der Stadt Finsterwalde die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6229 in der Stadt Finsterwalde verläuft im Abschnitt 005 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km 0,978.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Immobilienmanagement, SG Hoch- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster veröffentlicht und auf der Internetseite www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag eingestellt.

Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Herzberg, den 13.05.2025

Christian Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Finsterwalde, OT Sorno im Zuge der Kreisstraße K 6221

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden im Einvernehmen mit der Stadt Finsterwalde die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6221 in der Stadt Finsterwalde, OT Sorno verläuft im Abschnitt 005 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km 0,895 und im Abschnitt 006 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km 0,030.

Besonderheiten/Abweichungen: Der Fahrbahnteiler in Sorno, Einmündungsbereich L 62 zur K 6221 verbleibt in der Baulast des Landkreises Elbe-Elster.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Immobilienmanagement, SG Hoch- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster veröffentlicht und auf der Internetseite www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag eingestellt.

Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Herzberg, den 13.05.2025

Christian Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Entgeltordnung der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun des Landkreises Elbe-Elster (EntOKMKS)

vom 8. April 2025

Auf der Grundlage von § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10 ber. Nr. 38), i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG),

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. April 2025 folgende neue Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun entstehenden Kosten Entgelte nach dem vorliegenden Entgelttarif. Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun.

(2) Entgeltpflichtig sind alle Personen (Lernenden), die Unterricht an der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen sind es deren gesetzliche Vertreter.

(3) Grundsätzlich findet der Unterricht in den Unterrichtsstätten der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun statt. Auf Antrag kann er temporär online im Videochat erfolgen. Das setzt einem einmalige Einverständniserklärung voraus, die von den Lernenden beziehungsweise deren Eltern und der Schulleitung zu unterzeichnen ist. Für das Onlineangebot gelten alle Festlegungen dieser Ordnung analog sowie die Entgelte laut Tarif als Anlage zu dieser Entgeltordnung.

(4) Die Entgeltspflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien entsprechend der allgemeinen Ferienordnung des Landes Brandenburg sowie für gesetzliche Feiertage.

(5) Sollten Leistungen der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Entgeltbemessung

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte gemäß des Entgelttarifes als Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 3

Zahlungsart und Fälligkeit

Das zu zahlende Jahresentgelt wird durch eine Entgeltberechnung festgesetzt. Es ist in 12 gleichen Raten zum Monatsende per Lastschrift zu entrichten.

§ 4

Ermäßigung

(1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann unter folgenden Aspekten verringert werden:

1. **Mehrfachermäßigung:**

Erhalten Lernende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen und für ein weiteres Fach verringert sich das Entgelt um 25 %.

2. **Familienermäßigung:**

Für das erste Mitglied einer Familie als Lernende der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun besteht die Zahlungspflicht des Grundentgeltes; für jedes weitere Familienmitglied bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres reduziert sich das Entgelt um 25 %.

3. **Sozialermäßigung:**

In allen Ausbildungsformen wird auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage des Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohngeld) oder über Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. über Grundsicherung nach SGB II (ALG II) eine Entgeltermäßigung von 25 % für den Bewilligungszeitraum gewährt.

(2) Den Lernenden kann nur ein Ermäßigungskriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung obliegen der Schulleitung.

(3) SchülerInnen, Auszubildende, Studierende, Zivil- und Wehrdienstleistende, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises das verringerte Entgelt gemäß Pkt. 1.a., 2.a., 3.a, 4.a und 6.2.a der Anlage (Entgelttarif).

(4) Besondere Leistungen von Lernenden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können auf Antrag gefördert werden. Die Fördermaßnahme beinhaltet eine Erweiterung der wöchentlichen Unterrichtszeit von mindestens 30 Minuten (2/3 UE) des künstlerischen Hauptfaches um 15 min. Die Entscheidung über die Förderung besonders Begabter erfolgt in Abstimmung zwischen Träger, Schulleitung und Fachbereichsleitung. Der Förderzeitraum beläuft sich auf mindestens ein Schulhalbjahr und höchstens ein Schuljahr. Nach Ablauf der Fördermaßnahme kann erneut ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

(5) Im Rahmen der Begabtenförderung kann im Einzelfall auf Antrag an die Schulleitung das Entgelt für zusätzliche Hauptfachunterrichtsstunden zur gezielten Studienvorbereitung für das jeweilige Schuljahr erlassen werden.

Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Trägers der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun.

§ 5

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun aus, wird das Entgelt für die Ausfallstunden zurückgerechnet, soweit nicht die Möglichkeit besteht, den Unterricht nachzuholen.

(2) Versäumen Lernende den Unterricht, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Der Unterricht kann nachgeholt oder verlegt werden, wenn dies der Unterrichtsbetrieb zulässt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn ein besonders nachhaltiger Grund für das Versäumnis vorliegt (z.B. längere Krankheit, Praktika/Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes). Der Hinderungsgrund ist der Schulleitung in Form von Attesten, Bescheinigung o. ä. zu belegen.

§ 6

Kündigung des Unterrichtsvertrages

(1) Ein Unterrichtsvertrag kann zum Ende jeden Monats gekündigt werden. Eine Kündigung gilt als fristgemäß, wenn sie in Schriftform spätestens am 15. des Vormonats bei der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun bzw. beim Entgeltpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 2 eingegangen ist.

(2) Eine fristlose Kündigung erfolgt durch die Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun, wenn seitens der Lernenden bzw. bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter grobe Pflichtverletzungen oder Verstöße gegen diese Entgeltordnung vorliegen, insbesondere bei

- Entgeltrückständen von mehr als 3 Monaten,
- wiederholtem Versäumnis des Unterrichts ohne Entschuldigung oder
- vorsätzlichem Verhalten, welches dem Ansehen der Schule schadet.

(3) Die Lernenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich durch Änderung der Entgeltordnung der Kreismusik- und Kunstschule Gebrüder Graun die ursprünglich durch beide Parteien anerkannten Vertragsbedingungen ändern.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 5. Juli 2022 außer Kraft.

Herzberg, am 8. April 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Entgelttarif

Die Unterrichtsentgelte sind

in €

a) bis zur		b) ab der	
Vollendung des 21. Lebensjahres			
Jahr	Monat	Jahr	Monat

im

ohne Lerninstrument

für

1. Gruppenunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung	1 UE	504,00	42,00	612,00	51,00
---	------	--------	-------	--------	-------

2. Einzelunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung

1 Unterrichtseinheit = 45,0 min/Woche	1 UE	1.020,00	85,00	1.236,00	103,00
---------------------------------------	------	----------	-------	----------	--------

$\frac{2}{3}$ Unterrichtseinheit = 30,0 min/Woche	$\frac{2}{3}$ UE	672,00	56,00	828,00	69,00
---	------------------	--------	-------	--------	-------

$\frac{1}{2}$ Unterrichtseinheit = 22,5 min/Woche	$\frac{1}{2}$ UE	504,00	42,00	612,00	51,00
---	------------------	--------	-------	--------	-------

mit Lerninstrument

für

3. Gruppenunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung	1 UE	684,00	57,00	792,00	66,00
---	------	--------	-------	--------	-------

4. Einzelunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung

1 Unterrichtseinheit = 45,0 min/Woche	1 UE	1.200,00	100,00	1.416,00	118,00
---------------------------------------	------	----------	--------	----------	--------

$\frac{2}{3}$ Unterrichtseinheit = 30,0 min/Woche	$\frac{2}{3}$ UE	852,00	71,00	1.008,00	84,00
---	------------------	--------	-------	----------	-------

$\frac{1}{2}$ Unterrichtseinheit = 22,5 min/Woche	$\frac{1}{2}$ UE	684,00	57,00	792,00	66,00
---	------------------	--------	-------	--------	-------

5. Elementare Musikpraxis

5.1 Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/

Instrumentenkarussell (IKARUS)	1 UE	252,00	21,00		
--------------------------------	------	--------	-------	--	--

5.2 Eltern- Kind- Gruppe (1 Kind + 1 Elternteil)	1 UE	252,00	21,00		
--	------	--------	-------	--	--

5.3 Musik und Bewegung	2 UE	504,00	42,00	612,00	51,00
------------------------	------	--------	-------	--------	-------

6. Sonstige Angebote

6.1.1. Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht ohne Lerninstrument bis zu	2 UE	336,00	28,00	336,00	28,00
---	------	--------	-------	--------	-------

6.1.2. Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht mit Lerninstrument bis zu	2 UE	516,00	43,00	516,00	43,00
--	------	--------	-------	--------	-------

6.2.1. Kreatives und künstlerisches Gestalten ohne Lernmaterial	2 UE	396,00	33,00	912,00	76,00
---	------	--------	-------	--------	-------

6.2.2. Kreatives und künstlerisches Gestalten mit Lernmaterial	2 UE	456,00	38,00	972,00	81,00
--	------	--------	-------	--------	-------

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der Zeit vom 30. Juni 2025 bis 28. Februar 2026 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende

Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“

Hauptstraße 23

04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau

Telefon: 035365 – 440 518

E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 20. Mai 2025

gez. *Andreas Claus*
Verbandsvorsteher

gez. *Sandro Bader*
Geschäftsführer

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 11. Juni 2025. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 5. Juni 2025, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

